

Haustechnik-Versicherung

Welche Sachen sind in der Haustechnik-Versicherung versichert?

Versichert sind sämtliche im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen (Ehegatten/Lebensgefährten, Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben) befindlichen elektronischen und maschinellen Anlagen und Geräte auf dem Versicherungsgrundstück. Hierzu zählen:

- Heizungsanlagen samt Installationen (ohne Öltanks)
- Boiler
- Luft- und Erdwärmepumpen
- Wasserpumpen
- Elektro- und Gasinstallationen
- Wasserver- und Entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten
- Alarmanlagen
- Blitzschutzanlagen
- Aufzüge
- Torsprech- und Gegensprechanlagen sowie Torsteuerungsanlagen
- Klima- und Lüftungsgeräte
- Hausstaubsauganlagen
- Solaranlagen, Photovoltaikanlagen
- Erdwärmeheizungsanlagen samt Installationen (notwendige Grabarbeiten bis € 5.000,00)
- Schwimmbadversorgungsanlagen: gesamte Schwimmbadtechnik der Pool-Anlage (ohne Rohrleitungen und ohne Grabarbeiten) inkl. Schwimmbadabdeckungen gegen Bruch- und Risschäden bis € 5.000,00.
- gemauerte bzw. ins Erdreich versenkte Schwimmbecken und Whirlpools gegen Feuer-, Sturm- und Hagelschäden bis € 20.000,00.

Welche Schäden sind in der Haustechnik-Versicherung versichert und was wird geleistet?

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden durch

- Ungeschicklichkeit
- Flüssigkeiten aller Art von außen
- Material- u. Herstellungsfehler
- grobe Fahrlässigkeit und Böswilligkeit durch Dritte
- mechanisch einwirkende Gewalt
- unmittelbare Wirkungen elektrischer Energie (z. B. Kurzschluss, Überspannung,...)
- Überdruck (mit Ausnahme Explosion)
- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck
- Versengen, Verschmoren, Rauch und Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstanden sind
- Frost, Feuer (Brand), Sturm (Windgeschwindigkeit über 60 km/h) und Hagel

Nicht versichert sind folgende Punkte:

- natürlicher Verschleiß (Abnutzung)
- optische Schäden
- solange es eine Garantie durch Hersteller oder Händler gibt.
- Schäden durch Erdbeben
- Wirkung von Kernenergie
- Fehler und Mängel welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem VN bekannt sein mussten

Die Leistungsübersicht enthält kurze, überblicksartige Informationen; sie stellt kein Angebot im rechtlichen Sinne dar. Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen. Vorbehaltlich Druck- und Satzfehler. Stand Juni 2023.

- Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung durch VN
- Innere Unruhen, Streik, oder Aussperrung
- Kriegereignisse jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen
- Verfügung von Hoher Hand

Bei vollständiger Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt, bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten einschließlich Kosten für De- und Remontage, Transport (ohne Luftfracht) und Zoll. Nur wenn der Zeitwert weniger als 40% des Wiederbeschaffungspreises beträgt, wird der Zeitwert ersetzt. Übersteigen die Reparaturkosten die Neuanschaffung, so wird maximal der Versicherungswert ersetzt. Pro Schadensfall gilt der vereinbarte Selbstbehalt.